



REPUBLIK ÖSTERREICH  
HANDELSGERICHT WIEN

19 CG 4/16 h

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Elfriede Dworak in der

### RECHTSSACHE:

**Klagende Partei**

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

**vertreten durch:**

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte  
KG  
Ölzeltgasse 4  
1030 Wien  
Tel: +43 1 713 61 92  
Zeichen: SG-16-0001  
FB 214452x  
000000016014

**Beklagte Partei**

Deutsche Bahn AG  
Potsdamer Platz 2  
D-10785 Berlin

**vertreten durch:**

Dr. Christof PÖCHHACKER Rechtsanwalt  
Seilergasse 16  
1010 Wien  
Tel: 51515-0

**Wegen:** 36.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

nach mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Die Beklagte ist schuldig, binnen 4 Wochen im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel

*Voraussetzung für den SEPA-Lastschriftinzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum geführtem Konto, die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-*

*Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat) sowie die Anmeldung auf [www.bahn.de](http://www.bahn.de).*

zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf die vorgenannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2.) Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, Pkt 1.) und 2.) des Urteilsspruches binnen 6 Monaten nach Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der Kronenzeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung, ansonsten in gleich grosser Schrift wie der Fliesstext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3.) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 9.972,72(darin EUR 1389.- Barauslagen und EUR 1430,62 an 20 % USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Beklagte bietet ausländischen, u.a. österreichischen, Kunden die Internet- und Handybuchung von internationalen Bahnfahrten an. Darauf sind Beförderungsbedingungen anzuwenden, die u.a. die im Spruch unter 1.) genannte Klausel enthalten.

Der Kläger brachte vor, die Klausel verstosse gegen Art 9 Abs 2 der SEPA-VO (EU) Nr. 260/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 bzw umgehe diese. Gem. Art 9 Abs 2 SEPA-VO, eine zwingende Bestimmung, gebe ein Zahlungsempfänger, der eine Überweisung annehme oder eine Lastschrift verwende, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union sei, nicht vor, in welchem Mitgliedsstaat ein Zahlungskonto zu führen sei, sofern es gem. iSd Art 3 erreichbar sei. Die Klausel benachteilige Verbraucher gröblich. Sie sei auch überraschend und stelle die Rechtslage falsch dar.

Die Beklagte sei das grösste Eisenbahnunternehmen in Mitteleuropa und biete ihre Leistungen im ganzen Bundesgebiet an, sodass die Veröffentlichung in der Kronenzeitung angemessen sei.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und führte zunächst aus, dass die angeführten Beförderungsbedingungen nur im nationalen Verkehr in Deutschland Anwendung fänden. Die Klausel finde sich allerdings auch in den Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen, auf die sich der Kläger jedoch nicht beziehe.

Art 9 Abs 2 der SEPA -VO schütze die Freizügigkeit des Zahlungsverkehrs und stelle auf den Sitz der Zahlungsdienstleister und nicht des Zahlers und Empfängers ab. Die Beklagte sei

auch nicht verpflichtet, jedem Kunden das Lastschriftverfahren anzubieten. Der Legislativvorschlag der Kommission vom 25.5.2016 sehe Umstände vor, unter denen Anbieter EU-weit einheitliche Zahlungsbedingungen anbieten müsse. Daraus ergebe sich, dass dies keine Vorgabe der SEPA-VO sei. Als Schutz vor Zahlungsausfällen und Betrug sei diese Verpflichtung nur für Zahlungsarten mit „starker Authorisierung“ des Kunden vorgesehen, was für das SEPA-Verfahren nicht gelte. Es dürften dem Händler auch keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Die SEPA-Überweisung auf Kunden mit Sitz in Deutschland zu beschränken, sei sachlich begründet, da eine angemessene Bonitätsprüfung nur hinsichtlich deutscher Kunden wirtschaftlich stattfinden könne. Alternativ müsse sie das unentgeltliche Lastschriftverfahren allen Kunden im EU-Raum anbieten, auch in Ländern, wo keine Bonitätsauskünfte eingeholt werden könnten, was eine gegen Art 16 EU-GRC verstiesse. Den österreichischen Kunden stünden mehrere andere unentgeltliche Zahlungsmöglichkeiten wie Kreditkarte, Paypal und die Sofortüberweisung, die gegenüber dem Lastschriftverfahren keine Nachteile hätten, zur Verfügung. Für diese Fälle entgelte ausschliesslich bei innerdeutschen Fahrten an.

Auf den Beförderungsvertrag sei nach Pkt 11 der AGB deutsches Recht anzuwenden, was gemäss Art 3 Rom I-VO zulässig sei. § 13a Abs 2 KSchG komme in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung, da der gleichlautende Art 6 Abs 4 Rom I-VO nicht für Beförderungsverträge gelte. Darüber hinaus sei die Klausel weder gröblich benachteiligend noch überraschend noch intransparent.

Aus Art 18 AEUV könne nicht jedermann zivilrechtliche Ansprüche ableiten.

Das Klagebegehren sei zu weit gefasst, da es nicht auf österreichische Verbraucher beschränkt sei.

Der Kläger hielt entgegen, dass dem Begehren auch die Internationalen Beförderungsbedingungen zugrundegelegt würden.

Auf Verbandsklagen sei die Rechtsordnung des aktiv legitimierten Verbandes anzuwenden. Die Klausel sei auch bei Anwendung deutschen Rechts unzulässig, da sie der vorrangigen zwingenden SEPA-VO widerspreche. Sie verstosse gegen §§ 305c und 307 BGB und 3 Abs 2 AGG. Weiters stelle sie eine Diskriminierung nichtdeutscher EU-Bürger dar. Ein gerechtfertigtes Interesse der Beklagten bestehe nicht, da Bonitätsauskünfte auch in Österreich erlangt werden könnten, zumal die Beklagte dort Filialen unterhalte.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Urkunden (.1A-.11- .113).

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Gemäss ihrem Pkt 5.4. gelten, soweit hier massgeblich, die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen(.G) für Fahrten ab einem DB-Bahnhof zu einem Bestimmungsort im Ausland, u.a. in Österreich, von einem Abgangspunkt im Ausland zu einem DB-Bahnhof, und in Kombination mit einer DB- Fahrkarte für den Binnenverkehr von einem Abgangspunkt im Ausland zu einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenztarifpunkt.

Der Erwerb der Fahrausweise ist auch aus dem Ausland(.I) online möglich(6.2.). Es gelten die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten(.H). Die Zahlung ist über Internet online zu leisten(6.2.5.). Auch Handytickets können gebucht werden. Dafür gelten die Bestimmungen über den Internetverkauf von Fahrkarten der BB Personenverkehr (.H) und die Tarifbestimmungen SCIC-NRT und SCIC-SB(6.3.).

Dazu enthalten die Bedingungen über den Internetverkauf:

## **6. Online-Ticket (OT)**

6.1.1 Unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de) können Inhaber einer BahnCard, BonusCard Business, bahn.bonus Card, ec-Karte einer Bank mit Sitz in Deutschland oder Kreditkarte , eines gültigen Personalausweises, einer behördlichen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, einer behördlichen Bescheinigung über die Weiterleitung als Asylsuchender, sowie bestimmter ausländischer Identitätskarten mit numerischer Ausweis-/Kartenummer

(ID-Karten) durch (i) eigenständige Buchung für sich oder einen Dritten (jeweils ggf. auch mit Mitreisenden), (ii) Bestellung in einem Reisebüro mit DB-Lizenz und entsprechender Buchungssoftware für sich oder einen Dritten oder (iii) fernmündliche Bestellung über DB Dialog Online-Tickets als Fahrkarten und/oder Online-Reservierungen sowie ICE Sprinter-Aufpreise frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag online buchen und selbst ausdrucken. Bestimmte Verbindungen, welche im Buchungsdiallog näher bezeichnet sind, können von einer Online-Reservierung ausgenommen sein (z. B. internationaler Verkehr). Die Zulassung ausländischer Identitätskarten wird über eine Vereinbarung zwischen der DB Fernverkehr AG und den jeweiligen ausländischen Eisenbahnen geregelt. Zugelassen sind z. Zt. die Identitätskarten der Länder Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Tschechien, Polen und der Schweiz.

6.1.2 Im Buchungsablauf sind vom Buchenden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Zahlungsart anzugeben. Werden Personalausweis oder ausländische Identitätskarte als ID-Karte genutzt, sind zusätzlich das Geburtsdatum sowie die eingetragene Anschrift zur eindeutigen Zuordnung anzugeben. Wird die Buchung nach Nr. 6.1.1 (i) für einen namentlich bezeichneten Dritten vorgenommen, werden Name und Anschrift des Dritten erfasst. Der Buchende schließt in diesem Fall den Vertrag als Vertreter des Dritten und haftet in Bezug auf das vom Dritten geschuldete Entgelt als Gesamtschuldner. Bei Erwerb des Online-Tickets nach Nr. 6.1.1 (ii) oder (iii) wird eine E-Mail mit dem Online-Ticket als PDF-Anhang zum Selbstaussdruck an den Besteller gesandt. Die Ausgabe des Online-Tickets kann auch direkt im Reisebüro mit DB-Lizenz erfolgen.

6.1.3 Online-Tickets, die auch als Handy-Ticket nach Nr. 7.2 erwerbbar sind, können zusätzlich in die Buchungs-App heruntergeladen werden. Es gelten dann die Bedingungen zum Handy-Ticket (Nr. 7).

## 6.2 Buchbare Angebote

6.2.1 Im OT-Verfahren sind Fahrkarten zum Flex- oder zum Sparpreis, und/oder Sitzplatzreservierungen, bestimmte Aktionsangebote sowie DB Gepäckservicetickets erhältlich. Im Zusammenhang mit dem Kauf des Online-Tickets können IC/EC-Fahrradkarten einschließlich Reservierung ausschließlich für die Mitnahme von zweirädrigen einsitzigen nicht- oder elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern erworben werden.

6.2.2 Nach erfolgreicher Buchung werden dem Besteller das Ticket und/oder die Reservierungsdaten im PDF-Format direkt auf dem PC-Bildschirm angezeigt und er erhält zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung. Für Sitzplatzreservierungen erhält der Besteller zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Reservierungsdaten zur Bestätigung. Sowohl der Online-Ausdruck der Reservierungsdaten als auch die ausgedruckte E-Mail gelten als Reservierungsbeleg im Zug. Die Versendung eines weiteren Reservierungsbelegs per Post erfolgt nicht.

## 6.3 Nutzung des Online-Tickets

6.3.1 Das Online-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Bei Alleinreisen müssen Reisender und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Die Person muss an der Reise teilnehmen. Kann bei der Fahrkartenprüfung kein auf den Namen des Reisenden lautendes Online-Ticket und/oder keine auf den Namen des Reisenden lautende ID-Karte vorgelegt werden, liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. Für Kinder ohne eine Begleitung nach Nr. 3.7.2 BB Personenverkehr (alleinreisende Kinder) und Hunde können keine Online-Tickets erworben werden.

6.3.2 Bei der Buchung ist die Angabe der (i) BahnCard-, (ii) bahn.bonus Card-/ (iii) BonusCard Business-/ (iv) Kreditkarten-Nummer, (v) ec-Kartendaten (IBAN/BIC einer Bank mit Sitz der in Deutschland) oder (vi) der letzten 4 Ziffern der Ausweisnummer mit Gültigkeitsende des Ausweises, eingetragener Anschrift und dem Geburtsdatum für die Identifizierung im Zug (ID-Karte) erforderlich. Das Online-Ticket ist auf weißem Papier im DIN A4-Format auszudrucken. Auf dem Papier-Ausdruck sind die Fahrkarte, ggf. zusammen mit der Sitzplatzreservierung, und die ausgewählte Verbindung sowie Zahlungsinformationen dargestellt.

6.3.3 Im OT-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind auf dem PC-Ausdruck des PDF-Dokuments enthalten. Bei der Kontrolle werden die ID-Karten-Nummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt und die Fahrkarten-Daten anzeigt. Die ID-Karte „Personalausweis“ oder „ausländische Identitätskarte“ ist zur visuellen Kontrolle auszuhandigen. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Ersatzweise kann in Zügen das Online-Ticket auch auf dem Display eines mobilen Endgerätes über ein pdf-Anzeigeprogramm vorgezeigt werden, wenn der Barcode in Originalgröße und die kompletten Fahrkartendaten bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorgezeigt werden können. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Reisende vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Geräts zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden verlangen. Im Falle des Missbrauchs (z. B. unerlaubte Mehrfachnutzung eines Online-Tickets) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet und er wird für das OT-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

## 7. Handy-Ticket

### 7.1. Fahrkarten als Handy-Ticket

7.1.1 Fahrkarten als Handy-Tickets sind erhältlich für Inhaber einer (auch im Handy-Ticket Verfahren nach Nr. 7.1.4 erworben) BahnCard 25/BahnCard 50, BonusCard Business, bahn.bonus Card, ec-Karte einer Bank mit Sitz in Deutschland oder Kreditkarte, eines gültigen Personalausweises sowie bestimmter ausländischer Identitätskarten, die sich zuvor auf [www.bahn.de](http://www.bahn.de) mit folgenden Angaben angemeldet haben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, BahnCard 25-/BahnCard 50-/BonusCard Business-/bahn.bonus Card-/Kreditkarten-Nummer bzw. den ec-Kartendaten (IBAN/BIC einer Bank mit Sitz in Deutschland) (ID-Karte). Eine virtuelle Kreditkarte ist nicht zugelassen. Die Zulassung ausländischer Identitätskarten wird über eine Vereinbarung zwischen der DB Fernverkehr AG und den jeweiligen ausländischen Eisenbahnen geregelt. Zugelassen sind z. Zt. die Identitätskarten der Länder Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Tschechien und der Schweiz. Werden Personalausweis oder ausländische Identitätskarte als ID-Karte genutzt, sind zusätzlich das Geburtsdatum sowie die eingetragene Anschrift zur eindeutigen Zuordnung anzugeben. Eine nach Nr. 5.1.2 als Online-Ticket erstellte vorläufige BahnCard kann jedoch nicht als ID-Karte für eine als Handy-Ticket erworbene Fahrkarte genutzt werden.

Nach erfolgreicher Buchung wird das Handy-Ticket über die Buchungs-App gespeichert. Der Zeitpunkt der Buchung wird im Handy-Ticket vermerkt (Zeitstempel). Innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte ist ein Abruf des Handy-Tickets als Online-Ticket über die „Buchungsrückschau“ als Papierausdruck möglich. Diese Online-Tickets gelten als Beleg und Rechnung im Sinne des Steuerrechts.

7.1.2 Eine Fahrkarte als Handy-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Bei Alleinreisen müssen Reisender und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten

muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Die Person muss an der Reise teilnehmen. Für Kinder ohne eine Begleitung nach Nr. 3.7.2 BB Personenverkehr (alleinreisende Kinder) und Hunde können keine Handy-Tickets erworben werden.

## 9. Zahlarten

9.1 Buchungen auf [www.bahn.de](http://www.bahn.de) können mit Kreditkarte, per PayPal, SEPA-Lastschriftverfahren oder als SOFORT Überweisung bezahlt werden. Bei Buchungen über [mobile.bahn.de](http://mobile.bahn.de) oder die Buchungs-App ist die Zahlung per Kreditkarte, SOFORT Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

9.2 Der SEPA-Lastschrifteinzug ist für Bestellungen über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) bzw. für per Post eingehende Bestellformulare, für Online- und Handy-Tickets und online durchgeführte Sitzplatzreservierungen möglich. Voraussetzung für den SEPA-Lastschrifteinzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem bei einer Bank/

Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum geführtem Konto, die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat) sowie die Anmeldung auf [www.bahn.de](http://www.bahn.de). Für die Freischaltung zum SEPA-Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung im Anmeldeablauf erforderlich.

Mit der Eingabe der Bankverbindung durch den Kunden erhält dieser nach positiver Bonitätsprüfung per Post einen Freischaltcode für die Aktivierung. Nach Eingabe des Freischaltcodes ist die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Fahrkarten und Reservierungen können auch ohne weitere Anmeldung beim ReiseService (Nr. 12.2) erworben werden. Die Kontodaten können jederzeit unter Eingabe des Benutzernamens/Passworts gelesen und überprüft werden. Ein Widerruf des SEPA-Mandats ist gegenüber dem ReiseService (Nr. 12.2) vorzunehmen oder kann über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) durch Abmeldung vom SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden spätestens zwei Tage vor Abbuchung versandt.

9.3 Bei Zahlungen mit SOFORT Überweisung erfolgt der Einzug von Entgeltforderungen, bei denen kein Zahlungseingang auf dem Verrechnungskonto der DB Vertrieb GmbH bei der SOFORT Bank erfolgt ist, durch die Deutsche Kontor Privatbank AG (handelnd unter der Marke SOFORT Bank, im Folgenden „SOFORT Bank“), Fußbergstrasse 1, 82131 Gauting, an welche diese Entgeltforderungen abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Sie ist demzufolge ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen. Zu diesem Zweck erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine dafür erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie alle die Forderung betreffenden Daten an die SOFORT Bank weitergeleitet werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde mit der Speicherung und Verarbeitung der übermittelten Daten durch das vorgenannte Unternehmen einverstanden. Diese Einverständniserklärung gilt schon mit der Auswahl von SOFORT Überweisung als Zahlungsmethode auf [bahn.de](http://bahn.de), [m.bahn.de](http://m.bahn.de) und in der Buchungs-App sowie mit jeder einzelnen Nutzung. Die SOFORT Bank ist zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftteiler und Scoringdienstleister berechtigt, sofern eine der unter § 28 Absatz 1, § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt.

Auf die Übermittlung wird der Kunde hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Kunden ist Rücksicht zu nehmen. Die SOFORT Bank hat sich gegenüber der DB Vertrieb GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich gemäß Datenschutzgesetz ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Unberechtigte weiterzugeben. Externe Dienstleister, die für die SOFORT Bank im Auftrag Daten verarbeiten, sind durch diese nach den Vorgaben des § 11 BDSG verpflichtet.

9.4 Werden Kontobelastungen beim SEPA-Lastschriftverfahren durch die Bank des Kunden mangels Bonität nicht eingelöst, wird der Kontoinhaber für den Internet-Verkauf über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) bzw. [mobile.bahn.de](http://mobile.bahn.de) oder über die Buchungs-App gesperrt. Die Sperrung bleibt solange wirksam, bis der Kunde die fälligen Forderungen beglichen hat. Im Falle der Zahlung mit einem nicht durch den Inhaber diesbezüglich autorisiertem Zahlungsmittel (z. B. gestohlene Kreditkarten- oder nicht autorisierte SEPA-Lastschriftdaten eines Dritten) erfolgt aus Sicherheitsgründen bis zur Klärung des Sachverhaltes auch eine Sperrung der bei der Buchung verwendeten ID-Karte.

Entsprechend ist der Buchungsablauf gestaltet(offenes Internet).

Gemäss Pkt 11. gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland(/1).

Bei Zahlung von Fernverkehrsleistungen mit Kreditkarte oder über Paypal wird ein Zuschlag bis zu EUR 3.- nur für bestimmte Produkte wie Sparpreiszusätze, Fahrradkarten und Zeitkarten erhoben(/E). Zahlung ist auch mittels Sofort-Überweisung möglich und zuschlagsfrei.

Der KSV bietet Kreditauskünfte hinsichtlich Verbrauchern an. Ein Personenprofil kann online um EUR 1,40 abgerufen werden(/B).

Nach eigenen Angaben (Presseinformation zentral 022/2016, offenes Internet) hat die Beklagte 2015 132 Mio Personen im Fernverkehr befördert.

Diese Feststellungen gründen sich auf die unbedenklichen und nach ihrem Inhalt nicht bestrittenen Urkunden.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Für den privatrechtlichen Beförderungsvertrag ist ROM I anzuwenden. Danach(Art 6) sind die Regeln für Verbraucherverträge auf Beförderungsverträge nicht anzuwenden.

Gemäss der betreffenden Bestimmung des Art 5 ist das Recht des Staates, in welchem die beförderte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Personenbeförderungsverträge anzuwenden, wenn sich dort auch der Abgangs- oder Bestimmungsort befindet. Sonst gilt, sofern keine engere Beziehung zu einem anderen Staat besteht, das Recht des Beförderers. Zulässige Vereinbarungen über das anzuwendende Recht iSd Art 3 sind auf bestimmte Anknüpfungspunkte beschränkt, u.a. den gewöhnlichen Aufenthalt des Beförderers.

Das ergibt, dass die Wahl des deutschen Rechtes gesetzeskonform ist. Damit erübrigt sich das Eingehen auf die Frage, welches Recht auf Verbandsklagen anzuwenden ist, denn die

Vereinbarung des deutschen materiellen Rechtes für den konkreten Vertrag ist nach ROM I ausdrücklich zulässig und kann daher nicht benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB sein.

Für den vorliegenden Fall hat das jedoch keine Bedeutung, da der Kläger seine Ansprüche darauf stützt, dass die AGB- Klausel zwingende Bestimmungen der SEPA-VO verletzt, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden ist und sowohl vor deutschem als auch vor österreichischem nationalen Recht Vorrang hat.

Entscheidend ist daher nur diese Frage.

Durch die Verordnung(EU) Nr. 260/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 sollen durch den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) gemeinsame unionsweite Zahlungsdienste entwickelt werden, die die bestehenden inländischen Zahlungsdienste ersetzen, wofür ein Umstellungsdatum festgesetzt wurde. Sie sollen unabhängig vom Standort in der Union für inländische wie grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen unter den gleichen Bedingungen gelten.

Nach Art 3 muss ein Zahlungsdienstleister eines Zahlungsempfängers, der für eine Inlandsüberweisung erreichbar ist, im Einklang mit den Bestimmungen eines unionsweiten Zahlverfahrens auch für Überweisungen erreichbar sein, die von einem Zahler über einen in einem beliebigen Mitgliedsstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ausgelöst werden. Gemäss Art 9 darf ein Zahlungsempfänger, der eine Überweisung annimmt oder eine Lastschrift verwendet, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos iSd Art 3 innerhalb der Union ist, nicht vorgeben, in welchem Mitgliedsstaat dieses Konto zu führen ist. Daraus ergibt sich, dass der Zahlungsempfänger, der Kunden das Einzugsverfahren einräumt, dies nicht von der Bedingung eines im Empfängerstaat bestehenden Kontos abhängig machen darf.

Die Beschränkung des SEPA-Lastschriftverfahrens auf Verbraucher, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, verletzt diese Bestimmung zwar nicht *expressis verbis*, umgeht jedoch ihren zwingenden Gehalt. Üblicherweise verfügt ein Verbraucher, der einen Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedsstaat hat, dort auch über ein Konto, nicht jedoch in anderen Mitgliedsstaaten. De facto werden damit Verbrauchern, die ihren Wohnsitz und damit regelmässig auch ihr Girokonto ausserhalb Deutschlands haben, vom Einsatz der ansonsten zulässigen SEPA-Überweisung über ihr den Voraussetzungen des Art 3 der VO entsprechendes Konto ausgeschlossen.

Eine sachliche Begründung für die Beschränkung des SEPA- Verfahrens auf Verbraucher mit dem Wohnsitz in Deutschland liegt nicht vor. Einerseits sind die bei Erwerb einer internationalen Bahnfahrkarte zu bezahlenden Beträge nicht so hoch, dass die Einholung von Bonitätsauskünften wirtschaftlich zweckmässig oder notwendig sei, andererseits ist durch den

notwendigen Identitätsnachweis bei Buchung und Fahrt eine zusätzliche Sicherheit vor Missbrauch gegeben. Auch sehen die Bedingungen bei Nichteinlösung wegen mangelnder Bonität die Sperre des Internetverkaufs bis zur Bezahlung vor, womit der Verbraucher von weiteren ungedeckten Käufen ausgeschlossen wird.

Zu .10 ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission auf das bestehende Verbot, bei der Tötigung der Zahlung ein Bankkonto aus einem bestimmten Mitgliedsstaat vorauszusetzen, ausdrücklich Bezug nimmt und der Vorschlag eine Änderung der SEPA-VO nicht umfasst, sondern ein allgemeines Diskriminierungsverbot zum Gegenstand hat. Die in Art 5 vorgesehenen Einschränkungen im Zahlungsverkehr sind hier nicht relevant, weil -wie ausgeführt- eine Identifikationspflicht des Kunden für den Buchungsvorgang und die Fahrt selbst vorausgesetzt wird.

Auf die Frage der Diskriminierung nichtdeutscher EU-Bürger braucht nicht eingegangen werden.

Die angegriffene Klausel erweist sich damit als nicht rechtskonform, sodass das Unterlassungsbegehren zu Recht besteht. Zur Präzisierung war es auf Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich zu modifizieren.

Da nur eine Klausel zu ändern und die Änderung elektronisch vorzunehmen ist, um sie den betroffenen Verbrauchern zugänglich zu machen, erscheint eine Leistungsfrist von vier Wochen als angemessen und ausreichend.

Im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit der Beklagten im Fernverkehr ist davon auszugehen, dass auch eine hohe Anzahl österreichischer Verbraucher die Buchungsmöglichkeit im Internet und per Handy in Anspruch nimmt. Das Veröffentlichungsbegehren, das von der Beklagten auch nicht substantiiert bestritten wurde, ist daher angemessen.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

---

Handelsgericht Wien, Abteilung 19  
Wien, 13. Juli 2016  
Dr. Elfriede Dworak, Richter

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG